

## **ANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Zielabweichungsverfahren für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vereinfachen und Flächenkontingent erhöhen**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag begrüßt die Steigerung der Antragsstellung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Zielabweichungsverfahren (ZAV). Dies wurde durch den Antrag der Fraktionen der SPD und CDU im Jahr 2021 (Drucksache 7/6169) ermöglicht. Jedoch ist die Zahl der bewilligten Zielabweichungen hinter den Erwartungen dieses Antrages zurückgeblieben.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einige der gegenwärtig bestehenden Beschränkungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzuheben. In der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) soll der Kapitelinhalt 5.3 Nr. 9 Absatz 2 LEP aufgehoben werden.

Als Übergangsregelung soll unverzüglich das Zielabweichungsverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vereinfacht und beschleunigt werden, indem einfachere und abschließende Anforderungen für die Bewilligung abschließend aufgezählt und festgelegt werden.

Danach soll eine Bewilligung von Zielabweichungen künftig lediglich voraussetzen,

1. dass es sich um eine Fläche handelt, die
  - a) in § 37 Abs. 1 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) genannt ist. Dies sind zum Beispiel die Flächen zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf entwässerten Mooren (Moor-PV), die im Zuge der Umsetzung wiedervernässt werden müssen, oder auch Flächen mit parallel landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) oder
  - b) landwirtschaftlich genutzt wird und deren Wertzahl des Bodens im Durchschnitt 35 Bodenpunkte nicht übersteigt und die nicht unter II.1.a fällt. Dabei darf der Durchschnitt sich nicht aus einzelnen Flächenbestandteilen ergeben, die 40 Bodenpunkte übersteigen.

2. dass die Größe der gesamten überplanten Fläche der einzelnen Photovoltaik-Freiflächenanlage 150 ha nicht überschreitet.
  3. dass ein Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans für die betroffene Fläche von der zuständigen Gemeinde vorliegt.
  4. dass die Anlagenbetreiberinnen/Anlagenbetreiber die Gemeinden darauf hingewiesen haben, dass diese gemäß § 6 Abs. 1 EEG nach Inbetriebnahme der Anlagen finanziell beteiligt werden. Der Hinweis gilt bereits als erfolgt, wenn die Anlagenbetreiberinnen/Anlagenbetreiber der Gemeinde eine Absichtserklärung, einen Mustervertrag eines anerkannten Verbandes sowie das Handout „Die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Wind- und Solaranlagen nach § 6 EEG 2021/2023“ der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH übersendet haben. Die Vereinbarung über die Zuwendungen darf nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage durch die Gemeinde geschlossen werden (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 EEG).
  5. dass eine Vereinbarung zwischen den Anlagenbetreiberinnen/Anlagenbetreiber und der Gemeinde über den Rückbau der Photovoltaik-Anlage und der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung nach einer endgültigen Beendigung der PV-Nutzung vorliegt. Eine Entwässerung zur landwirtschaftlichen Anschlussnutzung ist bei einer Moor-PV-Fläche ausgeschlossen.
- III. Der Landtag fordert die Landesregierung ferner auf, die Obergrenze für über das Zielabweichungsverfahren genehmigte Photovoltaik-Freiflächenanlagen von 5 000 ha auf 23 000 ha anzuheben.

**Dr. Harald Terpe und Fraktion**

### **Begründung:**

Die europaweit herrschende Dürre versetzt die fossile Energieversorgung in den Krisenmodus. Steinkohle gelangt zunehmend nicht in der notwendigen Menge über die Flüsse zu den Kraftwerksstandorten. Die Abschaltung von Atomkraftwerken in Frankreich aufgrund fehlenden Kühlwassers führt an den Energiebörsen zu massiv gestiegenen Preisen. Diese Effekte verstärken die dramatische Lage am Energiemarkt, die sich aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ergeben hat. Um mittelfristig stabile Energiepreise für die Bürgerinnen/Bürger sicherzustellen, muss die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern beendet werden.

Durch die vorteilhafte Kombination aus Wind, Sonne und Fläche gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein erhebliches Potenzial, von dieser Transformation des Energiesystems zu profitieren. Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen sind die derzeit günstigste Form der Energiegewinnung und bieten ein erhebliches Ausbaupotenzial, welches ausgeschöpft und den Menschen vor Ort zugutekommen muss.

Die Öffnung des Landesraumentwicklungsprogramms 2016 (LEP) mittels eines geregelten Zielabweichungsverfahrens mit dem Ziel, den Bedarf an geeigneten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu decken und zukunftsfähige Wirtschaftszweige in Mecklenburg-Vorpommern zu etablieren und zu halten, hat zu einem positiven Trend bei der Beantragung von Genehmigungen geführt.

Sie kann ihr Potenzial dennoch noch nicht entfalten, da es an positiven Bescheiden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens fehlt bzw. die Bearbeitung zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Das Verfahren muss daher vereinfacht werden, um die Komplexität und den Prüfaufwand zu reduzieren sowie Planungssicherheit zu erhöhen.

Dazu soll die Matrix an Auswahlkriterien mit Punktebewertung in eine abschließende Anforderungsliste überführt werden. Sie lehnt sich an die obligatorischen Kriterien der Kategorie A des bisherigen Zielabweichungsverfahrens an. Auf Kriterien, die in anderen Verfahrensschritten zu prüfen (z. B. Vertragssituation) oder festzulegen (z. B. weitergehende Beteiligungskonzepte) sind, ist so weit wie möglich zu verzichten.

Eine finanzielle Beteiligung wird über den § 6 des EEG geregelt. Kommunen sollen im Rahmen der Vertragsgestaltung mit den Investoren jedoch weiterhin darauf hinwirken können, dass eine weiterführende finanzielle Beteiligung im Sinne des Beschlusses mit Drucksache 7/6169 realisiert wird. Diese sind aber grundsätzlich erst nach Satzungsbeschluss (B-Plan) rechtssicher für alle Beteiligten abzuschließen. Eine frühere vertragliche Vereinbarung, wie im aktuellen Zielabweichungsverfahren gefordert, birgt die Gefahr, unter die Tatbestände der §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch zu fallen und gegen das Kopplungsverbot zu verstoßen.

Mit dem EEG 2023 öffnen sich weitere Möglichkeiten zur Nutzung von Photovoltaik auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Mooren. Dies bietet die Gelegenheit, eine Wiedervernässung attraktiv zu gestalten und die Moorschutz-Bestrebungen des Landes zu unterstützen. Wie bei der Agri-PV (mit Verweis auf DIN SPEC 91434) wird die Bundesnetzagentur Festlegungen schaffen, die die Vereinbarkeit von PV-Nutzung und Wiedervernässung regeln. Diese Regelungen soll das Land im Zielabweichungsverfahren in Zukunft berücksichtigen.

Im Allgemeinen soll eine naturverträgliche Gestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch ein entsprechendes Konzept sichergestellt werden, welches nach EEG auf Verlangen der Gemeinde von der Anlagenbetreiberin/dem Anlagenbetreiber vorzulegen ist. Leitfäden des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende („Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“) sowie des NABU und BSW Solar („Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“) sollen dabei zur Unterstützung dienen.

Dass 4 000 von 5 000 ha der mit Beschluss auf Drucksache 7/6169 freigebenden Flächen nach einem Jahr mit Projekten überplant wurden, unterstreicht das Potenzial der Photovoltaik in unserem Bundesland. Das Flächenkontingent wäre jedoch bereits vor dem Ende dieses Jahres ausgeschöpft, wenn die Nachfrage gleichbleibend hoch ist. Mit dem fortgeschriebenen LEP ist jedoch erst in vier Jahren zu rechnen. Mit der Ausweitung des Kontingents wird einem Ausbaustopp bis zu diesem Zeitpunkt vorgebeugt und Planungssicherheit für Bürgerinnen/Bürger, Handwerkerinnen/Handwerker, Landwirtinnen/Landwirte und Gemeinden geschaffen.